Attest zur Vorlage beim Arbeitgeber

Werdende Mütter dürfen nach § 16 Mutterschutzgesetz (MuSchG) nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist. Die Ausstellung eines solchen individuellen Beschäftigungsverbotes durch den behandelnden Arzt kommt immer dann in Betracht, wenn die gesetzlich geregelten Beschäftigungsverbote keinen ausreichenden Schutz für Mutter und Kind vor arbeitsbedingten Gefahren bieten.

Der Arzt hat hier die Möglichkeit zu bestimmen, welche Tätigkeiten wie lange nicht mehr ausgeübt werden dürfen. Ausgesprochen werden kann ein totales Beschäftigungsverbot bis zum Beginn der Mutterschutzfrist. Möglich ist jedoch auch Art, Umfang und Dauer der erlaubten Tätigkeiten genau festzulegen und auch in sinnvollen Abständen zu überprüfen.

Wirksam wird das individuelle Beschäftigungsverbot durch die Vorlage beim Arbeitgeber. Das ärztliche Attest muss die Rechtsgrundlage des § 16 MuSchG sowie die voraussichtliche Geltungsdauer, Umfang und Art der untersagten Tätigkeit benennen.

**Attest zur Vorlage beim Arbeitgeber**

Für Frau Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

geb. am Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

voraussichtlicher Entbindungstermin: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

spreche ich mit Wirkung vom Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

gemäß § 16 Mutterschutzgesetz ein individuelles Beschäftigungsverbot aus, da Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet sind.

Das Beschäftigungsverbot gilt voraussichtlich bis zum: Text eingeben

Das Beschäftigungsverbot bezieht sich auf

[ ]  jede Tätigkeit

[ ]  jede Tätigkeit von mehr als Text eingeben Stunden pro Tag

[ ]  folgende Tätigkeiten:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

[ ]  folgende Belastungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift des Arztes